

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH (Stadtwerke Hof) für die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

### Präambel

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote im Verkehr (im Folgenden: THG-Quote) sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur THG-Quote zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BImSchV).

### § 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge der Stadtwerke Hof mit ihren Kunden über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung von den Stadtwerken Hof als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG (im Folgenden: THG-Vertrag). Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde über das Ausfüllen, Anklicken von Checkboxes und Absenden des Auftragsformulars auf der Website der Stadtwerke Hof ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgegeben hat und die Stadtwerke Hof dies durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen haben.
- (3) Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gehen letztere den AGB vor.

### § 2 Parteien und Vertragsgegenstand

- (1) Vertragspartner des Stadtwerks ist der Kunde als Halter eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV (im Folgenden: E-Auto).
- (2) Die Stadtwerke Hof sammeln und vermarkten die THG-Quote für E-Autos im eigenen Namen und auf eigene Rechnung über einen Kooperationspartner an quotenverpflichtete Unternehmen (sogenanntes Pooling).
- (3) Mit dem THG-Vertrag bestimmt der Kunde die Stadtwerke Hof gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote für die vom THG-Vertrag erfassten E-Autos auf die Stadtwerke Hof. Die Bestimmung gilt für das in der Vertragsbestätigung genannte Kalenderjahr.

### § 3 Voraussetzungen für die Bestimmung

- (1) Die Stadtwerke Hof können die THG-Quote für E-Autos nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
  - Der Kunde ist selbst Halter eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugs. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld 10 erkennbar.

- Der Kunde ist Betreiber eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts im Sinne von § 5 Absatz 1 und 7 der 38. BImSchV. Als Ladepunkt eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist, und an der gleichen Zeit nur ein E-Auto aufgeladen werden kann (§ 2 Nr. 6 Ladesäulenverordnung). Ein solcher Ladepunkt ist nicht öffentlich zugänglich, wenn er sich im privaten Bereich befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz nur von einem bestimmten Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Betreiber ist, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt (§ 2 Nr. 12 Ladesäulenverordnung).
  - Der Kunde hat für das Kalenderjahr, für das der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt.
- (2) Der Kunde sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.
  - (3) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, können die Stadtwerke Hof vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind die Stadtwerke Hof berechtigt, vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro (brutto) zu erheben, sofern der Kunde nicht nachweist, dass Stadtwerke Hof die Kosten nicht entstanden oder dass sie wesentlich geringer sind.
  - (4) Aufgrund einer Klarstellung des Umweltbundesamtes kann eine Entwertung für zulassungsfreie Fahrzeuge wie beispielsweise E-Roller (§ 3 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) nur noch erfolgen, wenn für die entsprechende Fahrzeugklasse ein eigener Schätzwert bekanntgegeben wurde.

## § 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt den Stadtwerken Hof im Rahmen des Vertragsschlusses eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgestellt worden ist, für die vom Vertrag erfassten E-Autos zur Verfügung. Hierfür lädt der Kunde jeweils einen Scan oder ein Foto der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung über die Website von den Stadtwerken Hof hoch.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere der E-Mail-Adresse und der Bankdaten, den Stadtwerken Hof unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E-Autos ändern, so ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken Hof die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde diese nicht zur Verfügung stellen, können die Stadtwerke Hof den Vertrag außerordentlich kündigen.
- (4) Sobald ein Fahrzeughalter ein E-Fahrzeug verkauft bzw. überträgt, ist dieser dazu verpflichtet den Käufer darüber zu informieren, ob die Entwertung der THG-Quote für das Fahrzeug im aktuellen Kalenderjahr bereits erfolgt ist.

## § 5 Vermarktung der THG-Quote durch die Stadtwerke Hof

- (1) Die Stadtwerke Hof werden die vorgelegten Angaben und Nachweise des Kunden prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen.

- (2) Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Auto die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt den Stadtwerken Hof eine Bescheinigung hierüber aus.
- (3) Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, werden die Stadtwerke Hof die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen.
- (4) Mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts können die Stadtwerke Hof die THG-Quote für das E-Auto an quotenverpflichtete Unternehmen verkaufen.

## § 6 Gegenleistung

- (1) Als Gegenleistung für die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Quotenhandel auf die Stadtwerke Hof als Dritten hat der Kunde Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte jährliche Entgelt. In dem vereinbarten Betrag ist eine eventuell anfallende Umsatzsteuer bereits mit enthalten.
- (2) Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht, soweit der Kunde seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).
- (3) Die Auszahlung des Entgelts erfolgt nach positiver Prüfung des Umweltbundesamtes auf die vom Kunden genannte Bankverbindung.
- (4) Die Stadtwerke Hof behalten sich ausdrücklich vor, von Verträgen mit Kunden, die unkorrekte oder wissentlich falsche/fremde Bankdaten angeben, zurückzutreten.
- (5) Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.

## § 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch die Stadtwerke Hof und wird für das in der Vertragsbestätigung genannte Jahr geschlossen. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Umweltbundesamt den Stadtwerken Hof bereits die Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr ausgestellt hat, können die Stadtwerke Hof dies nicht mehr rückgängig machen. Der Anspruch des Kunden auf die Gegenleistung bleibt in diesem Fall unverändert bestehen.

## § 8 Datenschutz

- (1) Die Stadtwerke Hof werden die personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des THG-Vertrags und unter Beachtung aller einschlägigen nationalen und europäischen Gesetze zum Datenschutz verarbeiten.
- (2) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Hof ausschließlich zum Zwecke des Verkaufs der THG-Quote die notwendigen Daten des Kunden im erforderlichen Umfang an die zuständigen Behörden, insbesondere an das Umweltbundesamt, weitergibt.

- (3) Zur Vertragserfüllung können die Stadtwerke Hof Dienstleister einsetzen, die als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet sind.
- (4) Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Hof bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Näheres können Sie den Datenschutzhinweisen der Stadtwerk Hof entnehmen. Die Stadtwerke Hof behalten sich das Recht vor, die Datenschutzhinweise jederzeit unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu ändern.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadtwerke Hof können sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Soweit die Bestimmung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 10 Widerrufsrecht für Verbraucher

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende

### **Widerrufsbelehrung:**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

**Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH  
Unterkotzauer Weg 25  
95028 Hof**

**Tel.: (09281) 812-0, Fax: (09281) 812-390, E-Mail: [vertrieb@stadtwerke-hof.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-hof.de)**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Die ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter:

Die ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter:  
<https://www.stadtwerke-hof.de/datenschutz/>